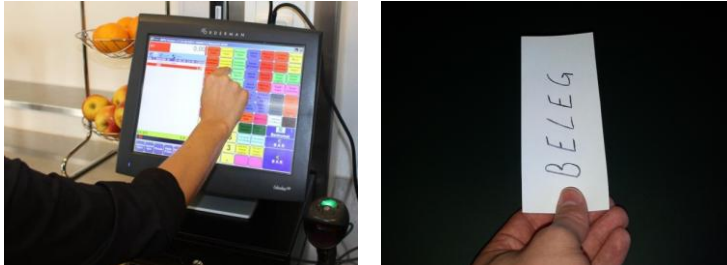


Neue Regelung: Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht an Schulbuffets (September 2016)



„Braucht jedes Schulbuffet eine Registrierkasse? Muss jedem Kind ein Kassabon übergeben werden?“

Mit 1. Jänner 2016 ist der Erlass des Finanzministeriums zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht in Kraft getreten und hat für sehr viel Verunsicherung gesorgt. So manche Schule hat durch die neuen, erhöhten Anforderungen bereits ihr Schulbuffet verloren. Dabei ist aus wissenschaftlicher Sicht völlig klar: Eine ausgewogene Zwischenmahlzeit ist wichtig – für Kinder aber auch für Erwachsene.

Auf Wunsch der von uns betreuten über 140 Buffetbetriebe hat sich SIPCAN in den vergangenen Monaten für eine praxisnahe Lösung stark gemacht – mit großem Erfolg: Der Erlass des Finanzministeriums wurde mit 4. August 2016 überarbeitet und dabei die besondere Situation des schulischen Pausenverkaufs (extremes Stoßgeschäft, sehr kurze Verkaufszeiten) berücksichtigt.

Lesen Sie nachfolgend zusammengefasst mögliche Antworten, in welchen Fällen an Schulen eine Registrierkasse benötigt wird und wann nicht bzw. welche Lösungen zur Belegerteilungspflicht erwirkt werden konnten.

Hinweis:

Die nachfolgenden Informationen wurden auf Basis des *Erlasses zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht des Bundesministeriums für Finanzen vom 4. August 2016* erstellt und dienen ausschließlich als unverbindlicher Denkanstoß bzw. Diskussionsgrundlage. Für die Richtigkeit wird keine Haftung übernommen. Wir möchten darauf hinweisen, dass vor der Umsetzung in der Praxis in jedem Fall ein Jurist, Steuerberater oder eine sonstige befähigte Berufsgruppe zur rechtlichen Absicherung zu kontaktieren ist.

Link zum Erlass:

<https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/fdea69e7-6370-4555-9f06-d7446547268f/72122.1.X.X.pdf>

REGELUNGEN ZUR REGISTRIERKASSENPFlicht (lt. Erlass vom 04.08.2016)

Für den stationären Pausenverkauf

Alle Betriebe mit einem Gesamtumsatz pro Kalenderjahr über 15.000 Euro benötigen eine Registrierkasse (Absatz 3.8.1. des Erlasses vom 04.08.2016). Nimmt ein Betrieb mehr als 7.500 Euro in bar pro Kalenderjahr ein (bei ca. 170 Verkaufstagen pro Jahr sind dies durchschnittlich 45 Euro Tagesumsatz), muss bereits ab dieser Umsatzhöhe eine Registrierkasse eingesetzt werden (Absatz 3.8.2.). Diese Grenzen betreffen all jene Buffetbetriebe, denen ein verschließbarer Verkaufsraum (z.B. Buffet mit Rollbalken oder Buffet in einem schließbaren separaten Raum) zur Verfügung steht (Absatz 6.2.1.3.) – egal ob von einer externen Betreiberfirma, von Elternvereinen oder beispielsweise von Schulwarten geführt.

Für Elternvereine, Schulwarte etc.

Findet der Pausenverkauf nicht in einem separat verschließbaren Raum sondern z.B. am Gang oder in der Aula statt (Absatz 6.2.1.6.), tritt eine Ausnahme in Kraft, bei der erst ab einem Jahresumsatz von über 30.000 Euro die Registrierkassenpflicht schlagend wird (Absatz 6.2.1.). Bis zu dieser Grenze ist weiterhin eine vereinfachte Losungsermittlung am Tagesende möglich. Das heißt: Die Tageslosung kann mittels Kassasturz durchgeführt bzw. aufgezeichnet werden und es wird keine Registrierkasse an der Schule benötigt. Bedingung hierfür ist, dass der Verkaufsstand an zumindest einer Seite vollständig offen ist oder dessen für den Verkauf offene Seite während der Geschäftszeiten nicht schließbar ist (Absatz 6.2.1.3.).

Für Bäckereien, Fleischereien etc.

Gewerbebetriebe wie Bäckereien oder Fleischereibetriebe benötigen für den mobilen Verkauf nur mehr bedingt eine Registrierkasse. Der mobile Umsatz ist vom stationären Umsatz der z.B. Stammbäckerei zu verstehen. Liegt der Umsatz des mobilen Geschäfts, bezogen auf alle mobilen Umsätze bei max. 30.000 Euro wird im mobilen Bereich keine Registrierkasse benötigt und ein Kassasturz ist möglich. Übersteigt der Umsatz jedoch die 30.000 Euro-Marke ist in allen mobilen Bereichen auch eine Registrierkasse einzusetzen.

In der Praxis bedeutet dies, dass ein Bäcker, der den Pausenverkauf an einer Volksschule betreibt und dessen mobiler Umsatz, weil z.B. nur diese eine Schule betreut wird, 30.000 Euro nicht übersteigt, beim Pausenverkauf an der Volksschule keine Registrierkasse benötigt. Werden jedoch z.B. drei Schulen betreut und der Umsatz pro Kalenderjahr liegt über 30.000 Euro wird an allen Schulen eine Kasse benötigt (Absatz 6.2.1.).

REGELUNGEN ZUR BELEGERTEILUNGSPFLICHT (lt. Erlass vom 04.08.2016)

Für den stationären Pausenverkauf

Der Kassabeleg muss im Rahmen des Pausenverkaufs dem Kunden nicht direkt überreicht werden. (Absatz 4.0.) Stattdessen ist es erlaubt, den Bondrucker so zu positionieren, dass der Beleg zum Kunden hin ausgedruckt wird. Wo der Bondrucker stehen muss, ist nicht geregelt. Das heißt in der Folge, dass der Bondrucker überall im Ausgabebereich positioniert werden kann, solange dieser dem Kunden zugewandt ist und der Kunde sich den Beleg selbst und uneingeschränkt nehmen kann. Der Beleg gilt laut Finanzministerium dann als erteilt, wenn dem Kunden der Hinweis gegeben wird „bitte nehmen Sie sich den Beleg“. Das Finanzministerium gibt hierfür nicht vor, ob dieser Hinweis schriftlich oder mündlich erfolgen muss. Das heißt, dieser Hinweis könnte auch als Plakat oder Schild, das jeder beim Kauf sieht, erfolgen.

In der Praxis bedeutet dies, dass der Arbeitsablauf im Stoßgeschäft des Pausenverkaufs unbeeinflusst von der Belegerteilungspflicht weiter laufen kann. Es obliegt den SchülerInnen, den angebotenen Beleg vom Bondrucker abzureißen.

Für den mobilen Pausenverkauf

Ein Schulbuffet in einer offenen, geschlossenen Räumlichkeit (z.B. fliegender Bäcker mit Stand in der Schulaula), haben auch die Möglichkeit, dass der Beleg bereits im Vorhinein ausgedruckt wird und beim Verkauf überreicht wird (Absatz 6.7.1.2.). Ob der Beleg lose angeboten wird oder am Produkt festgeklebt wird, ist nicht geregelt.

Werden die Produkte nicht verkauft, können die ausgestellten Belege bei Rückkehr in die Betriebsstätte in der Registrierkasse storniert werden.

In der Praxis bedeutet dies, dass fliegende Händler wie z.B. Bäckereien, deren Umsatzgrenze im mobilen Bereich über 30.000 Euro liegt, keine Registrierkasse vor Ort benötigen, wenn für alle zum Verkauf angebotenen Produkte ein Beleg mitgeführt wird. Hinweis: Bezüglich der Stornierung gibt es keine klare Regel wie bei einer Prüfung erklärt werden soll, warum mal eine größere Menge (weil überraschend weniger Kinder an der Schule sind) storniert wird.